

Gehört zur Verfügung des
Regierungspräsidenten Düsseldorf
vom 24. 03. 1922 A.Z. 352-12.02 (D. 698)

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 698 - Obermarxloh - für ^{ein}~~den~~ Bereich
zwischen Bundesbahnstrecke Oberhausen-Spellen, Westgrenze
des Grundstückes Markgrafenstraße Nr. 105, Nordgrenze des
Schulgrundstückes an der Kantstraße, Herderstraße und
August-Thyssen-Straße

1. Allgemeines

1.1 Ziele und Zwecke der Planung

2. Vorgaben und Bindungen

2.1 Landesplanerische Vorgaben

2.2 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

2.3 Gemeindliche Entwicklungsplanung

2.31 Fachpläne

2.311 Schulentwicklungsplan

2.312 Kinderspielplatz-Bedarfsplan

2.4 Flächennutzungsplanung

2.41 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

2.42 Stand des Aufstellungsverfahrens zum neuen Flächennutzungsplan

2.5 Dringende Gründe gemäß § 8 (4) Bundesbaugesetz (BBauG)

3. Bürgerbeteiligung

3.1 Bericht über die Bürgerbeteiligung

3.2 Auswertung der Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

4. Zieldefinition

4.1 Wohnbebauung

4.2 Altenwohnheim

4.3 Verkehr

4.4 Grünflächen

4.41 Kinderspielplätze

4.42 Baumbestand

5. Immissionssituation

5.1 Schallschutzvorkehrungen

6. Abwägung
7. Grundsätze für soziale Maßnahmen
8. Erhaltung baulicher Anlagen
9. Alternativen
10. Bodenbeschaffenheit - Untergrundverhältnisse -
11. Bergbau
12. Ver- und Entsorgung
13. Richtfunkstrecke
14. Abschattung
15. Kosten

1. Allgemeines

1.1 Ziele und Zwecke der Planung

Ziel des Bebauungsplanes ist die Erstellung einer für die Infrastruktur der Zentren Hamborn und Marxloh wichtigen Wohnbebauung.

Gleichzeitig soll durch die Errichtung des im Planbereich vorgesehenen Altenwohnheimes der vorhandene Fehlbedarf von Plätzen in Altenwohnheimen und Altenheimen verringert werden.

Außerdem wird eine Anpassung der im Plangebiet gelegenen Baugebiete an die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763) vorgenommen.

2. Vorgaben und Bindungen

2.1 Landesplanerische Vorgaben

Nach dem Gebietsentwicklungsplan für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 1. 7. 1966 (GEP 66), MBl NW 1966 S. 2203, gehört das Bebauungsplangebiet zum Wohnsiedlungsbereich mit überwiegend dichter Bebauung.

2.2 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß Runderlaß des Innenministers vom 6. 12. 1977 - VC 4 - 702/901.1 Ziffer 4 - ist der vorzeitige Bebauungsplan gemäß § 1 (4) BBauG in Verbindung mit § 20 Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Die Anfrage zur Abstimmung mit der Landesplanung ist erfolgt. Die Zustimmung des Regierungspräsidenten liegt vor.

2.3 Gemeindliche Entwicklungsplanung

Die Ziele zur Stadtentwicklung wurden aufgestellt, um das die Gesamtentwicklung der Stadt vorbereitende Verwaltungshandeln auf einheitliche und überprüfbare Grundsätze auszurichten. Die Ziele sind als übergeordnete entwicklungsplanerische Vorgaben verbindlich (Ziele zum StE - Ratsbeschluß vom 26. 3. 1979 - DS 218/4). Spezielle Ziele sind für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 698 nicht festgelegt.

Nach dem Landesentwicklungsprogrammgesetz legen die Gemeinden Siedlungsschwerpunkte (SSP) fest. Die Entwicklung ist in der Gemeinde auf die SSP auszurichten.

~~Das SSP Konzept für die Stadt Duisburg wurde vom Rat der Stadt am 27. 10. 1980 beschlossen.~~ (+)
gehört das Bebauungsplangebiet zum angeordneten Siedlungsbereich des SSP Hamborn. Dieser SSP erfüllt in der innerstädtischen Zentrenstruktur die Funktion eines Nebenzentrums mit mittlerem Bedeutungsüberschuß (Ziele zur Stadtentwicklung Nr. 14.1). Das Zentrum ist 2-polig angelegt mit zwei ausgedehnten räumlich getrennten Kernbereichen in den Teilgebieten Marxloh und Alt-Hamborn. Ein weiterer Kernbereich von geringerer Bedeutung besteht in Neumühl.

Die im Bebauungsplan vorgesehene Wohnbebauung ist notwendig, um dem Bevölkerungsrückgang im SSP entgegenzuwirken. Das geplante Altenzentrum ist eine die zentralen Einrichtungen des SSP ergänzende Anlage. Die Planungen entsprechen den räumlichen Zielen zur Stadtentwicklung.

2.31 Fachpläne

2.311 Schulentwicklungsplan

Für das Gebiet besteht der Schulentwicklungsplan als eine von der Gemeinde beschlossene Entwicklungsplanung.

Im Bereich dieses Bebauungsplanes ist die Ausweisung von Flächen für den Gemeinbedarf - Schule - nicht erforderlich.

2.312 Kinderspielplatz-Bedarfsplan

Der Kinderspielplatz-Bedarfsplan ist eine von der Gemeinde beschlossene Entwicklungsplanung.

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 698 gehört im Kinderspielplatz-Bedarfsplan zum Spielplatzbereich 2302 Obermarxloh. Dieser Bereich umfaßt das Gebiet zwischen Duisburger Straße, Lohstraße, Bun-

+) Änderung:

Das räumlich-funktionale Nutzungskonzept für die Stadt Duisburg mit den festgelegten SSP wurde vom Rat der Stadt am 27. 10. 1980 beschlossen.

desbahnstrecke Oberhausen-Spellen, Schlachthofstraße, Kalthoffstraße, Felix-Dahn-Straße und Gerlingstraße. Der Spielplatzbedarf in diesem Bereich ist durch die vorhandene Spielanlage an der Markgrafenstraße als in vollem Umfange gedeckt anzusehen.

2.4 Flächennutzungsplanung

2.41 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan Nr. 698 ist im Grundsatz aus dem durch kommunale Neugliederung am 31. 12. 1977 außer Kraft getretenen Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg entwickelt.

Die Ausweisungen des Bebauungsplanes entsprechen den Darstellungen des Entwurfs zum neuen Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg. Bedenken und Anregungen zu diesen Darstellungen liegen nicht vor.

2.42 Stand des Aufstellungsverfahrens zum neuen Flächennutzungsplan

Nach der kommunalen Neugliederung zum 1.1.1975 verfügte die neue Stadt Duisburg über 5 Flächennutzungspläne der ehemals selbständigen Städte Duisburg (alt), Walsum, Homberg, Rheinhausen und der Gemeinde Rumeln-Kaldenhausen. Diese Flächennutzungspläne sind am 31.12.1977 gemäß § 3 Neugliederungsschlußgesetz außer Kraft getreten. Der Rat der neuen Stadt hat aufgrund dieses Sachverhaltes bereits am 23.6.1975 die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das neue Stadtgebiet beschlossen.

Die umfangreichen vorbereitenden Untersuchungen und Abstimmungen mit den kommunalen Fachplanungen und nichtstädtischen Stellen wurden innerhalb von 12 Monaten zügig durchgeführt, so daß ein Flächennutzungsplan-Entwurf mit dem Planungsstand Juni 1976 erstellt werden konnte.

Um allen am weiteren Verfahrensablauf beteiligten Stellen (Beschlußgremien, Bürger, Träger öffentlicher Belange, Werke und Großbetriebe) die erforderlichen Informationen aus Gründen des Termindruckes gleichzeitig geben zu können, mußte der Entwurf nebst Erläuterungsbericht unter entsprechendem Zeitaufrwand gedruckt werden.

Die Beteiligung der Landesplanung gemäß § 18 Landesplanungsgesetz (LaPlaG) wurde am 23. 2. 1977 unmittelbar nach Vorlage der Druckexemplare eingeleitet.

Am 16. 5. 1977 beschloß der Rat der Stadt die Einleitung der Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a (2) BBauG, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die Anhörung der vorgesehenen Werke und Großbetriebe.

Die Beteiligung der Bürger erfolgte in den 7 Stadtbezirken im Rahmen von 9 öffentlichen Sondersitzungen der Bezirksvertretungen vom 2. 6. bis 4. 7. 1977, wobei die Bürger der Stadt 4 Wochen vor der 1. Anhörung durch Aushang des Planes an 48 Stellen im Stadtgebiet und umfangreiche Pressemitteilungen über die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes informiert wurden.

Zur Verkürzung des Verfahrensablaufes wurde gleichzeitig die Beteiligung von ca. 120 Trägern öffentlicher Belange und die Anhörung von ca. 40 Werken und Großbetrieben eingeleitet. Die hierbei angegebene Frist für die Abgabe der Stellungnahme wurde auf 3 Monate festgelegt.

Die landesplanerische Abstimmung konnte nach mehreren Erörterungen im Dezember 1977 abgeschlossen werden. Die entsprechende Stellungnahme des Regierungspräsidenten wurde im Juni 1978 der Stadt vorgelegt.

Die Prüfung und Auswertung der umfangreichen Stellungnahmen aus der Bürgerbeteiligung, der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die Anhörung der Werke

und Großbetriebe ist abgeschlossen. Das Ergebnis wurde mit der Landesplanung abgestimmt und nach entsprechenden Anhörungen der Bezirksvertretungen im Dezember 1980 in den Fachausschüssen beschlossen. ~~Auf der Grundlage der in diesem Rahmen beschlossenen Änderungen ist ein zweiter Entwurf mit dem Planungsstand vom Dezember 1980 erstellt worden, der nach Abschluß der Drucklegung dem Rat der Stadt zur Unterrichtung der Einwohner gemäß § 6 b Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen und zur Beschlußfassung für die öffentliche Auslegung vorgelegt wird.~~

+) |

Aus dem erläuterten Sachstand folgert, daß die Stadt die Neuaufstellung frühzeitig eingeleitet hat und mit Nachdruck betreibt.

Eine weitergehende Beschleunigung des Planverfahrens ist nicht möglich.

2.5 Dringende Gründe gemäß § 8 (4) BBauG

Die vorzeitige Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 8 (4) BBauG ist aus nachstehend aufgeführten Gründen dringend erforderlich, da

- die Stadt Duisburg als Oberzentrum für den Bereich Niederrhein z. Z. einen erheblichen Einwohnerverlust durch Abwanderung hat, wobei sie im Vergleich mit anderen Großstädten im Revier an der Spitze steht.

In den Jahren 1976 und 1977 sind jeweils etwa 7.000 Einwohner aus Duisburg fortgezogen. 1978 waren es 5.630 Einwohner. Rund 3.000 Einwohner ziehen pro Jahr in die angrenzenden Kreise Kleve und Wesel.

Die Abwanderungsbewegung in die Region und der damit verbundene Einnahmenverlust bei gleichbleibenden bzw. wachsenden Aufgaben hat erst im letzten halben Jahr erheblich nachgelassen. Dieser Trend soll zur Stärkung der oberzentralen Funktion entsprechend der landesplanerischen Zielsetzung weiter unterstützt werden. Aus diesem Grunde besteht für die Ausweisung von Wohnbauflächen ein dringendes öffentliches Interesse.

+) Änderung siehe Seite 8 a.

Auf der Grundlage der in diesem Rahmen beschlossenen Änderungen ist ein zweiter Entwurf mit dem Planungsstand vom Dezember 1980 erstellt worden. Die Unterrichtung der Einwohner durch den Rat der Stadt gemäß § 6 b Gemeindeordnung NW erfolgte am 14. 7. 1981. Am 20. 7. 1981 beschloß der Rat der Stadt, den neuen Flächennutzungsplan-Entwurf öffentlich auszulegen. Diese Auslegung erfolgte in der Zeit vom 21. 9. 1981 bis 21. 10. 1981 einschließlich.

- wegen der Aufgabe industrienaher Wohnbereiche und der damit drohenden Abwanderung von Einwohnern die geplante Wohnbebauung für die Ortsteile Hamborn und Marxloh dringend erforderlich ist. Außerdem sind die hier geplanten Wohneinheiten zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur der o. a. Ortsteile von großer Bedeutung.
- für den Bereich des Bezirkes Hamborn z. Z. ein Fehlbedarf von ca. 200 Plätzen in Altenwohnheimen und Altenheimen besteht, der durch den Bau des im Bebauungsplan ausgewiesenen Altenheimes mit 100 Plätzen entsprechend verringert werden soll. Hierbei sind die besonders günstige Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr (Stadtautobahn, Bundesbahn sowie Straßenbahn- und Omnibuslinien), die Nähe der Zentren Hamborn und Marxloh und die vorhandenen öffentlichen Einrichtungen hervorzuheben.

Der Bebauungsplan muß somit als vorzeitiges Verfahren durchgeführt werden, um einen unvermeidbaren Schaden von der Gemeinde abzuwenden.

3. Bürgerbeteiligung

Die Beteiligung der Bürger an diesem Bebauungsplan-Entwurf gemäß § 2 a (2) BBauG - zugleich als Unterrichtung der Einwohner gemäß § 6 b Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen - wurde am 17. 2. 1981 durchgeführt. Etwa 110 Bürger nahmen an dem Anhörungstermin teil.

3.1 Bericht über die Bürgerbeteiligung

Ein Bericht über diese Beteiligung ist als Anlage beigefügt.

3.2 Auswertung der Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

Zu den in der Bürgerbeteiligung geäußerten und schriftlich eingereichten Wünschen und Vorstellungen,

- a) nördlich der Herderstraße - angepaßt an die südlich dieser Straße gelegenen Siedlung - eine aufgelockerte zweigeschossige Bebauung auszuweisen und im Bereich August-Thyssen-/Markgrafenstraße dann stufenweise eine höhere Bauweise vorzusehen,

- b) die für die Bebauung nördlich der Herderstraße vorgesehenen Tiefgaragen nicht mit den Tiefgaragen im Bereich August-Thyssen-/Markgrafenstraße zu verbinden,
- c) die Siebengeschossigkeit des Altenheimes zu überdenken,
- d) die im Planbereich gelegene Walter-Rathenau-Straße nicht aufzuheben,
- e) die geplante Verlängerung der Herderstraße zur August-Thyssen-Straße nicht durchzuführen, um auf diese Weise ein verkehrsberuhigtes Wohngebiet zu erhalten und den Schulweg der Kinder der Gemeinschaftsgrundschule an der Kantstraße nicht noch stärker als bisher durch den Straßenverkehr zu gefährden,
- f) die geplante Tiefgaragenein- und -ausfahrt an der Herderstraße an die August-Thyssen-Straße zu verlegen,
- g) daß sich die anfallenden Abwässer der Bau- und Verkehrsflächen nicht über die bestehende Kanalisation ableiten lassen, da sich bereits jetzt schon Schwierigkeiten ergeben (Rückstau und Überflutung der Keller bei stärkeren Regenfällen),

wird wie folgt Stellung genommen:

Zu a)

Nördlich der Herderstraße wird die ehemals geplante bis zu fünf Geschossen hohe und geschlossene Bebauung aufgegeben. Angepaßt an die südlich dieser Straße vorhandene Siedlung ist eine zwei- und dreigeschossige aufgelockerte Bauweise vorgesehen. Die übrige im Planbereich festgesetzte Wohnbebauung soll drei- und viergeschossig und aus städtebaulichen Gründen sowie zur Stärkung des Siedlungsschwerpunktes Hamborn auch an einigen Stellen bis zu fünfgeschossig errichtet werden. Auf die ehemals geplante Sechs- und Siebengeschossigkeit wird verzichtet.

Zu b)

Die ehemals vorgesehene Verbindung der Tiefgaragen Herderstraße mit den Tiefgaragen im Bereich August-Thyssen-/Markgrafenstraße wird aufgegeben.

Zu c)

Die neue Konzeption der Altenheimplanung sieht weiterhin eine Differenzierung der Geschossigkeit vor, wobei eine Geschoßhöhe von max. fünf Geschossen nicht überschritten wird. Aus diesem Grunde ist für die Fläche für den Gemeinbedarf - Altenheim - im Bebauungsplan eine Fünfgeschossigkeit als Höchstgrenze festgesetzt.

Zu d)

Die Walter-Rathenau-Straße wird im Bereich des Plangebietes aufgegeben, da mit der Aufgabe dieser Straße eine Verkehrsberuhigung für den gesamten Planbereich erzielt werden soll. Zugleich wird eine Verbindung des Altenwohnheimes zu der Wohnbebauung hergestellt. Ein Durchgang für den Fußgänger bleibt durch die Eintragung eines Gehrechtes zugunsten der Allgemeinheit erhalten. Hierdurch ist gleichzeitig gewährleistet, daß die das Plangebiet durchquerenden Grundschulkin-der ungefährdet die Grundschule an der Kantstraße erreichen, zumal auf die Anbindung der Herderstraße an die August-Thyssen-Straße für den Fahrverkehr verzichtet werden soll. Darüber hinaus ist eine Zerschneidung des wertvollen Baugebietes nicht zu vertreten, zumal für die Beibehaltung keine verkehrliche Notwendigkeit besteht.

Zu e)

Die ehemals geplante Anbindung der Herderstraße an die August-Thyssen-Straße wird aufgegeben. Hier soll lediglich eine Rad- und Gehwegverbindung angelegt werden. Der Anschluß der Herderstraße an die Grillparzerstraße bleibt bestehen. Durch diese Maßnahmen ist gewährleistet, daß die Wohnbereiche verkehrsberuhigt bleiben und der Schulweg der Kinder durch zusätzlichen Straßenverkehr nicht gefährdet wird.

Zu f)

Eine Verlegung der geplanten Tiefgarageneinfahrt von der Herderstraße an die August-Thyssen-Straße erscheint nicht zweckmäßig, da die hier geplanten Tiefgaragen ausschließlich für die nördlich der Herderstraße festgesetzte Wohnbebauung erforderlich und vorgesehen sind und somit von dieser Straße erschlossen werden müssen.

Zu g)

Die Ableitung der anfallenden Abwasser der Bau- und Verkehrsflächen ist gewährleistet, da der überwiegende Teil der Neubebauung an die städtischen Tiefkanäle in der August-Thyssen-Straße angeschlossen wird und der Kanal in der Herderstraße in absehbarer Zeit erneuert werden soll.

4. Zieldefinition

4.1 Wohnbebauung

Die im Planbereich vorgesehene Wohnbebauung - als WA-Gebiet ausgewiesen - soll in differenzierter zwei- bis fünfgeschossiger Bauweise errichtet werden. Geplant sind insgesamt ca. 250 WE sowie Gewerbe- und Verkaufsflächen zur Schaffung einer kleinen Einkaufszone für den täglichen Bedarf an einem als Fußgängerbereich ausgebildeten Platz. Die großzügig angelegten Freiräume mit ausreichenden Bepflanzungen, großen Spielbereichen, Liegewiese, Wohngärten etc. sind unter weitestgehender Ausschaltung des Störfaktors "Lärm" gegenüber den Wohnbereichen ausgerichtet.

Der ruhende Verkehr wird überwiegend in zwischen den Hausgruppen gelegenen Tiefgaragen unter Geländeoberfläche untergebracht.

4.2 Altenwohnheim

Das projektierte Altenwohnheim liegt in einer großzügig geplanten Freifläche. Es soll in gegliederten ein- bis fünfgeschossigen Baukörpern, die um ein Atrium angeordnet sind, errichtet werden. Das Raumprogramm besteht aus 100 Altenheimplätzen - von denen 10 zur intensiven Betreuung vorgesehen sind -, einer Altentagesstätte, die auch der Öffentlichkeit zugänglich ist, sowie 20 Personalappartements. Der Gesamtbereich des Altenwohnheimes ist als Fläche für den Gemeinbedarf - Altenwohnheim der Morian-Stiftung e.V. - ausgewiesen.

4.3 Verkehr

Der Planbereich wird nach Norden über die August-Thyssen-Straße und Markgrafenstraße an der Anschlußstelle Stockholmer Straße (L 287) und nach Süden über die August-Thyssen-Straße und Walter-Rathenau-Straße an der Anschlußstelle Duisburger Straße (B 8) mit der Bundesautobahn A 59 und dem Fernstraßennetz verbunden.

Um die Leichtigkeit und Sicherheit des Öffentlichen Personen-Nahverkehrs (ÖPNV) zu erhöhen, wird der im Zuge der Schulte-Marxloh-Straße vorhandene besondere Straßenbahnkörper bis zum Haltestellenbereich Bahnhof Hamborn verlängert. Der bis zu 50,00 m breite Verkehrsraum am Bahnhofsvorplatz wird auf ca. 35,00 m reduziert. Östlich des Hamborner Bahnhofes wird das Straßenprofil an die vorhandene Breite der Markgrafenstraße angeglichen. Dadurch wird der vorhandene Baumbestand geschont.

Aufgrund der vorhandenen und zu erwartenden Kfz-Belastungen der August-Thyssen-Straße kann das vorhandene Straßenprofil enger gefaßt und eine andere Profilaufteilung vorgenommen werden. Wegen des hier vorhandenen Baumbestandes werden die Gehwege 3,80 m breit angelegt.

An der August-Thyssen-Straße und Markgrafenstraße werden Parkstreifen von je 1,75 m und an der Herderstraße ein Parkstreifen von 2,00 m Breite angelegt. Die Walter-Rathenau-Straße wird im Bereich des Plangebietes eingezogen. Der Anschluß der Herderstraße an die Grillparzerstraße bleibt bestehen. Die vorhandene und geplante Wohnbebauung beiderseits der Herderstraße wird von der August-Thyssen-Straße über die Hans-Sachs-Straße, Kantstraße und die Grillparzerstraße erschlossen.

Der Radwegenetzplan der Stadt Duisburg sieht in diesem Gebiet eine Radwegeverbindung von der Duisburger Straße und von der Schulte-Marxloh-Straße über die August-Thyssen-Straße zum Schulzentrum an der Walter-Rathenau-Straße vor. Zur Vervollständigung dieses Radwegenetzes sind an der August-Thyssen-Straße und an der Markgrafenstraße Radwege vorgesehen.

Als Radwegverbindung zwischen Neumühl und Marxloh wird an der Südseite der Markgrafenstraße von der Schlachthofstraße bis zur August-Thyssen-Straße ein Radweg vorgesehen.

Ein kombinierter Rad- und Gehweg wird in Verlängerung der Kantstraße zwischen der Herderstraße und dem geplanten Radweg an der Markgrafenstraße, auf der Nordseite der Herderstraße sowie in Verlängerung dieser Straße zwischen Grillparzer- und August-Thyssen-Straße angelegt. Südlich dieses im Bereich Herderstraße und in Verlängerung dieser Straße zwischen Grillparzer- und August-Thyssen-Straße kombinierten Rad- und Gehweges ist ein Grünstreifen (Straßenbegleitgrün) geplant. Des weiteren ist eine private Gehwegverbindung vom Fußweg Herderstraße zur Markgrafenstraße vorgesehen, die im Plan als mit Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit und mit Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der jeweiligen Versorgungsträger zu belastende Fläche ausgewiesen ist.

Der Planbereich wird durch den ÖPNV gut erschlossen.

Die Straßenbahnlinie 901 tangiert den nördlichen Rand des Plangebietes. Sie befährt die Strecke zwischen Obermarxloh, über Marxloh, Beeck-Ruhrort, Stadtmitte und Mülheim. Mit dem Verknüpfungspunkt Marxloh - Pollmann ist eine günstige Verbindung zu den innerstädtischen und überörtlichen Nahverkehrsmitteln möglich.

Die Bundesbahnlinie Oberhausen - Duisburg-Hamborn - Duisburg-Walsum wird von den DB-Nahverkehrszügen bedient. Diese Strecke wird durch Bahn-Postbusse ergänzt.

Im Bereich der vorhandenen Haltestellen am Bahnhofsvorplatz werden Haltestellenbahnsteige für die Straßenbahn und Busbuchten angelegt; dadurch ist ein günstiger Umsteigeverkehr Bahn-Bus-Straßenbahn gegeben. Im Südwesten tangieren die Buslinien 905 (Beeckerwerth - Hamborn - Walsum) und 910 (Bahnhof Meiderich-Süd - Hamborn - Obermarxloh - Obermeiderich) den Planbereich. Diese Buslinien dienen hauptsächlich dem Binnenverkehr zwischen Wohnbereichen - Arbeitsplätzen - Schulen und Nahbereichszentren.

Das Bebauungsplangebiet liegt im Einflußbereich geplanter Stadtbahnanlagen. Die Stadtbahnstrecke 2 Dinslaken - Duisburg - Düsseldorf wird entsprechend der Zielplanung in bzw. neben der Duisburger Straße verlaufen. Bahnhöfe sind vorgesehen in Alt-Hamborn und am Stadtbad Hamborn.

4.4 Grünflächen

Der Bereich östlich der zwischen Herder- und Markgrafenstraße geplanten Rad- und Gehwegverbindung ist aufgrund des vorhandenen umfangreichen Baumbestandes als Fläche für die Forstwirtschaft ausgewiesen. Von dieser Forstfläche und den angrenzenden Spieleinrichtungen kann über östlich des Plangebietes bestehende Grünverbindungen der Erholungs- und Freizeitpark Neumühl erreicht werden.

Der nördlich der Markgrafenstraße/westlich des Bahnhofs Duisburg-Hamborn gelegene Bereich ist als öffentliche Grünfläche - Parkanlage - ausgewiesen.

Die Flächen für Stellplätze sollen innerhalb der befestigten Stellplatzflächen mit großkronigen Bäumen bepflanzt werden.

4.41 Kinderspielplätze

Die im Planbereich vorhandenen Spieleinrichtungen - Gerätespielplatz, Ballspielplatz sowie Spiel- und Liegewiesen - des Spielbereiches B (Versorgungsfunktion für einen Wohnbereich) in einer Größe von ca. 8.400 qm sind als öffentliche Grünfläche - Kinderspielplätze - ausgewiesen.

4.42 Baumbestand

Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg vom 9. März 1977 in der jeweils geltenden Fassung.

5. Immissionssituation

Für das Bebauungsplangebiet mit den Gauß-Krüger-Koordinaten 5707/5708 (Hochwerte), 2553/2554 (Rechtswerte) liegen die nachstehenden Immissionswerte vor:

Quelle	Stoff	Meßjahr/ Meßzeit	Immissionswert	Grenzwert	
Schriften- reihe der LIS Heft 41/1977 45/1978 48/1979	Staub- nieder- schlag (g/m ² d)	1976	I ₁ = 0,43 I ₂ = 0,69	IW ₁ = 0,35	
		1977	I ₁ = 0,47 I ₂ = 0,60		IW ₂ = 0,65 1)
		1978	I ₁ = 0,54 I ₂ = 0,78		
	SO ₂ (mg/m ³)	1976	I ₁ = 0,16 I ₂ = 0,54	IW ₁ = 0,14	
		1977	I ₁ = 0,12 I ₂ = 0,35	IW ₂ = 0,40	
		1978	I ₁ = 0,12 I ₂ = 0,27	1)	
	Heft 41 Heft 45 a.a.o.	NO ₂ (mg/m ³)	1976	I ₁ = 0,06 I ₂ = 0,13	IW ₁ = 0,10
			1977	I ₁ = 0,05 I ₂ = 0,10	
		Organi- sche Stoffe	1976	I ₁ = 0,56 I ₂ = 1,31	2
1977			I ₁ = 0,60 I ₂ = 1,28	2)	
Fluor- verbin- dungen (µg/m ³)		1976	I ₁ = 0,53 I ₂ = 3,23	IW ₁ = 2	
		1977	I ₁ = 0,29 I ₂ = 0,80		IW ₂ = 4 1)

Quelle	Stoff	Meßjahr/ Meßzeit	Immissionswert	Grenzwert
LRP	Schwefel- wasser- stoff ($\mu\text{g m}^3$)	1977	$I_1 = 2,6$ $I_2 = 13,9$	$IW_1 = 5$ $IW_2 = 10$ 1)
IWL- Bericht	Schwefel- wasser- stoff ($\mu\text{g/m}^3$)	Juli 78 bis Juni 79	$I_1 = 3,5$ $I_2 = 8,0$	

1) TA-Luft

2) MAGS: RaRi (belästigende Wirkungen)

Eine Probenahmestelle für Schwebstoffe mit den Anteilen Blei, Zink und Cadmium ist in der o. g. Einheitsfläche nicht vorhanden. Zur Beurteilung dieser Immissionen können die Werte der nächstgelegenen Meßstelle Nr. 46 (Duisburg-Hamborn, Barbarastraße) herangezogen werden.

Immissionswerte

Stoff	Meßjahr 1976	Meßjahr 1977	Meßjahr 1978	Grenzwerte 1)
Schweb- stoffe (mg/m^3)	$I_1 = 0,14$ $I_2 = 0,28$	$I_1 = 0,14$ $I_2 = 0,29$	$I_1 = 0,12$ $I_2 = 0,26$	0,2 0,4
Blei ($\mu\text{g/m}^3$)	$I_1 = 1,14$	$I_1 = 1,40$	$I_1 = 0,95$	2
Zink ($\mu\text{g/m}^3$)	$I_1 = 1,04$	$I_1 = 0,98$	$I_1 = 0,95$	50
Cadmium ($\mu\text{g/m}^3$)	$I_1 = 0,007$	$I_1 = 0,010$	$I_1 = 0,006$	0,050

1) Nach VDI 2310

Soweit im Luftreinhalteplan (LRP) mit den Daten des Emissionskatasters für das Planquadrat durch Ausbreitungsrechnung Immissionswerte ermittelt worden sind, liegen sie erheblich unter den Grenzwerten.

Beurteilung der Immissionswerte:

Für Schadgase wurden in den letzten drei Meßjahren Grenzwertüberschreitungen nur bei SO_2 (im Meßjahr 1976) und H_2S (I-Wert im Meßjahr 1977) festgestellt. Innerhalb der drei Meßjahre zeigt der Immissionsverlauf eine fallende Tendenz, die durch emissionsvermindernde Maßnahmen bzw. Betriebsstillegungen im industriellen Bereich begründet werden kann. Die Immissionsmessungen für NO_2 , Ges C und Fluorverbindungen wurden von der LIS ab 1978 im Stadtgebiet Duisburg eingestellt.

Im letzten Meßjahr wurden im Planquadrat alle Immissionsgrenzwerte für Schadgase deutlich unterschritten.

Grenzwertüberschreitungen mit steigender Tendenz liegen beim Staubbiederschlag vor. Der Immissionsanstieg ist offenbar nicht durch industrielle Emissionen, sondern durch besondere lokale Einflüsse in der Nähe der Meßstellen verursacht worden. Staubbiederschläge nehmen mit zunehmender Entfernung von Emittenten stärker ab als Schadgase. Für die Beurteilung der Staubimmissionen im Bebauungsplangebiet ist es deshalb zweckmäßig, die einzelnen Meßwerte der vier Eckpunkte des Planquadrats heranzuziehen. Im Meßzeitraum Januar 1976 bis März 1979 wurden folgende Mittelwerte festgestellt:

Rechts-/Hochwert:

2553	/5707	:	0,528	$\text{g/m}^2\text{d}$
2554	/5707	:	0,431	$\text{g/m}^2\text{d}$
2553	/5708	:	0,617	$\text{g/m}^2\text{d}$
2554	/5708	:	0,298	$\text{g/m}^2\text{d}$

Das Bebauungsplangebiet liegt im nordöstlichen Bereich des Planquadrats. Der nächstgelegene Meßpunkt hat die Koordinaten 2554/5708. An diesem Punkt ist der Durchschnittswert relativ niedrig. Während des o. g. Meßzeitraumes lag der maximale Monatsmittelwert mit $0,664 \text{ g/m}^2\text{d}$ im Juni 1977 vor. Alle übrigen Werte lagen deutlich niedriger als $0,65 \text{ g/m}^2\text{d}$.

Da die Grenzwerte für Staubbiederschlag in großen Bereichen des Stadtgebietes Duisburg überschritten sind und nach dem LRP eine allgemeine Verbesserung durchgeführt werden soll, ist die bereits jetzt vorhandene relativ niedrige Staubbiederschlagsimmission im Bebauungsplangebiet kein Hindernis für die vorgesehene Bebauung.

Schließlich ist zu beachten, daß bei einem Staubemittenten, der in der Nähe des Koordinatenpunktes 2553/5707 liegt und der durch Abstandsunterschreitung laut Abstandserlaß für das Bebauungsplangebiet besonders relevant ist, durch Verfahrensänderungen die Staubemissionen erheblich vermindert werden sollen.

Immissionswerte weiterer Stoffe, die aufgrund der nächstgelegenen Industriewerke relevant sein könnten - Chlorwasserstoff, Benzol, Xylol, Toluol -, sind im Gutachten des Rheinisch-Westfälischen TÜV vom 29.3.1976 beurteilt worden. Bei allen untersuchten Stoffen lagen Grenzwertüberschreitungen nicht vor.

Wirkungskataster gemäß LRP Ruhrgebiet West

Für die Beurteilung der Wirkungen ist der Meßpunkt 7 (Felix-Dahn-Straße) maßgebend. Nach den Beurteilungen der Anwohner und der Riecher ist die gesamte Belästigungswirkung als Grenzfall einzustufen. Nach der inzwischen eingetretenen deutlichen Verminderung der H₂S-Immissionen kann jedoch davon ausgegangen werden, daß die Geruchsbelästigungen in gleichem Maße zurückgegangen sind.

Die sozial-emotionale Belästigungskomponente, die im Plangebiet überdurchschnittlich hoch ist, würde durch die geplante Bebauung des Großen Lohhofes günstig einfließen.

Wegen der unterschiedlichen Geschoßhöhen benachbarter Gebäude können Belästigungen durch Feuerungsabgase entstehen. Es wird daher empfohlen, immissionsfreie Heizungen oder eine zentrale Heizungsanlage mit Abführung der Abgase über das höchste Gebäude oder einen Anschluß an die Fernwärme zu wählen.

Zur Lärmsituation

Nach der Lärmkarte Duisburg sind im Bebauungsplangebiet erhöhte Lärmimmissionen durch Betriebslärm nicht erkennbar. Maßgebend für die Lärmbelastung wird der Anlieger- und zum Teil der Durchgangsverkehr sein. Der erforderliche Lärmschutz kann durch lärmindernde Straßenplanung mit entsprechender Verkehrslenkung erreicht werden.

5.1 Schallschutzvorkehrungen

Der Planungsrichtpegel nach Vornorm DIN 18005 Blatt 1 (Schallschutz im Städtebau) würde nachts um mehr als 10 dB(A) im Bereich der August-Thyssen-Straße und Markgrafenstraße überschritten. Bauliche

Schallschutzvorkehrungen gemäß § 9 (1) 24 BBauG sind erforderlich. Die zur August-Thyssen-Straße und Markgrafenstraße weisenden Fenster der Bebauung müssen eine lärmdämmende Wirkung erzielen, die mindestens der Schallschutzklasse 2 der Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI 2719) entsprechen.

6. Abwägung

Im Rahmen der in § 1 (6) und (7) BBauG gebotenen Abwägung wird dem städtebaulichen Ziel für den Siedlungsschwerpunkt Hamborn-Marxloh die Mantelbevölkerung zu erhalten und Altenheimplätze zur Verfügung zu stellen

Vorrang gegenüber

einer Freihaltung der Flächen aus Gründen des Immissions-schutzes gegeben, da

- die Grenzwerte für Staubbiederschlag in großen Bereichen des Stadtgebietes Duisburg überschritten sind und nach dem LRP eine allgemeine Verbesserung durchgeführt werden soll, ist die bereits jetzt vorhandene relativ niedrige Staubbiederschlagsimmission im Bebauungsplangebiet kein Hindernis für die vorgesehene Bebauung. Schließlich ist zu beachten, daß bei einem Staubbemittenten, der in der Nähe des Koordinatenpunktes 2553/5707 liegt und der durch Abstandsunterschreitung laut Abstandserlaß für das Bebauungsplangebiet besonders relevant ist, durch Verfahrensänderungen die Staubbemissionen erheblich vermindert werden sollen;
- Immissionswerte weiterer Stoffe, die aufgrund der nächstgelegenen Industriewerke relevant sein könnten - Chlorwasserstoff, Benzol, Xylol, Toluol - im Gutachten des Rheinisch-Westfälischen TÜV vom 29. 3. 1976 beurteilt worden sind und bei allen untersuchten Stoffen Grenzwertüberschreitungen nicht vorlagen;
- die Stadt Duisburg als Oberzentrum für den Bereich Niederrhein z. Z. einen erheblichen Einwohnerverlust durch Abwanderung hat, wobei sie im Vergleich mit anderen Großstädten im Revier an der Spitze steht;
- wegen der Aufgabe industrienahe Wohnbereiche und der damit drohenden Abwanderung von Einwohnern die geplante Wohnbebauung für die Ortsteile Hamborn und Marxloh dringend erforderlich ist;

- die hier geplanten Wohneinheiten zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur der o. a. Ortsteile von großer Bedeutung sind;
- mit den im Plan vorgesehenen Immissionsschutzmaßnahmen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet sind und den Belangen des Umweltschutzes Rechnung getragen wird;
- mit der entsprechenden Schaffung von Altenheimplätzen die Belange alter Menschen, die nach ihren persönlichen Lebensumständen besonderer Hilfen und Einrichtungen bedürfen, berücksichtigt werden und dieses den sozialen Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht;
- zur Zeit im Bereich des Bezirks Hamborn ein Fehlbefehl von ca. 200 Plätzen in Altenwohnheimen und Altenheimen besteht, der durch den Bau dieses Altenwohnheimes mit 100 Plätzen erheblich reduziert wird;
- der Standort des Altenwohnheimes den Wohnbedürfnissen der älteren Bürger des Bereiches Hamborns entspricht, da sie zum einen in ihrem mittelbaren und unmittelbaren Wohnumfeld verbleiben können und zum anderen eine besonders günstige Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr (Stadtautobahn, Bundesbahn, Straßenbahn und Omnibuslinien) haben sowie die vorhandenen öffentlichen Einrichtungen der in der Nähe gelegenen Zentren Hamborn und Marxloh in kürzester Zeit erreichen können.

7. Grundsätze für soziale Maßnahmen

Der § 13 a (1) BBauG - Grundsätze für soziale Maßnahmen, Sozialplan - ist anzuwenden. Nachstehend sind die allgemeinen Vorstellungen dargelegt, wie nachteilige Auswirkungen auf die Betroffenen möglichst vermieden oder gemildert werden können.

Das Wohnhaus Markgrafenstraße 125 wird bei Verwirklichung der Planabsichten zugunsten der Fläche für die Forstwirtschaft aufgegeben.

Die bei Verwirklichung des Planes zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen für die persönlichen Lebensumstände von im Plangebiet lebenden Menschen werden durch zu gegebener Zeit durchzuführende Maßnahmen gemäß § 13 a (2) BBauG weitgehend vermieden.

Für erforderliche Umzüge wird die Stadt Duisburg im Rahmen der im Zeitpunkt des Umzuges geltenden Richtlinien des Rates der Stadt Beihilfen und Kostenerstattungen gewähren. Die Beratung, Betreuung und Information der Betroffenen während der Planverwirklichung erfolgt durch die zuständigen Ämter der Stadt Duisburg.

8. Erhaltung baulicher Anlagen

In Übereinstimmung mit der Aufsichtsbehörde ist im Zusammenhang mit § 13 a BBauG - Grundsätze für soziale Maßnahmen, Sozialplan - auch ein Gebot nach § 39 h (4) BBauG - Erhaltung baulicher Anlagen - anzuwenden.

Aufgrund der Aufgabe des Wohnhauses Markgrafenstraße 125 ist in diesem Bebauungsplan gemäß § 39 h (1) Satz 1 BBauG in Verbindung mit Ziffer 6.5.1 des Runderrlasses des Innenministers vom 8. 12. 1976 - VC 4/V A 1 - 901.03 - das Gebiet durch Umgrenzung bezeichnet, in dem gemäß § 39 h (4) BBauG die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen versagt werden kann, um bei der geplanten Verwirklichung der Planabsichten einen den sozialen Belangen Rechnung tragenden Ablauf auf der Grundlage von Grundsätzen für soziale Maßnahmen oder eines Sozialplanes gemäß § 13 a BBauG zu sichern.

9. Alternativen

Alternativ-Vorschläge, die sich von der vorliegenden Planung wesentlich unterscheiden, boten sich im Rahmen der vorgenannten Zielsetzung nicht an und wurden daher nicht entwickelt.

10. Bodenbeschaffenheit - Untergrundverhältnisse -

Die Untergrundverhältnisse des Plangebietes sind wie folgt:

Die quartäre Schichtenfolge gliedert sich in Kiessande der Niederterrasse, die bis ca. 15,0 m unter Gelände reichen und darüber lagernde, zwischen 2,0 und 3,5 m mächtige Feinsande, die etwa im obersten Meter schluffig ausgebildet sind.

11. Bergbau

Der Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht. Die Planungsgrundsätze der Richtlinien für die Ausführung von Bauten im Einflußbereich des untertägigen Bergbaues sind zu beachten. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind ggf. erforderlich.

12. Ver- und Entsorgung

Die Hauptversorgungs- und Abwasserleitungen sind im Plan nachrichtlich übernommen. Innerhalb der hierzu gehörenden Schutzstreifen besteht ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot. Für die in der Forstfläche und öffentlichen Grünfläche bestehende Trinkwasserleitung DN 400 einschließlich des erforderlichen Schutzstreifens von 8,0 m wird durch Eintragung einer entsprechenden beschränkt persönlichen Dienstbarkeit sichergestellt, daß der Leitungsträger berechtigt ist, auf dem belasteten Grundstück Versorgungsanlagen zu betreiben, zu verlegen, zu unterhalten sowie das Grundstück zur Vornahme von Arbeiten jederzeit zu betreten. Die Anlagen dürfen nicht überbaut werden und müssen stets zugänglich sein. Der im Plangebiet gelegene Bereich der vom Pumpwerk Duisburg-Schmidthorst zur Kleinen Emscher in Duisburg führenden drei Druckrohrleitungen einschließlich des 8,0 m breiten Schutzstreifens ist als mit Leitungsrecht zugunsten der Emschergenossenschaft zu belastende Fläche ausgewiesen.

Die zur elektrischen Energieversorgung notwendigen Einrichtungen richten sich nach dem Energiebedarf dieses Gebietes. Voraussichtlich sind für den Gesamtbereich vier Trafostationen erforderlich. Einzelheiten und die Standorte der Versorgungsanlagen werden zu gegebener Zeit zwischen dem Versorgungsträger und dem Träger der Baumaßnahme abgestimmt.

Der Bebauungsplanbereich liegt außerhalb von Deichschutzräumen, Trinkwasserschutz-, Überschwemmungs- oder Drängewassergebieten. Oberirdische Gewässer, Abgrabungen und Deponien, Grundwassermeßstellen oder Pegel sind nicht vorhanden. Eingriffe in das Grundwasser sind nicht vorgesehen, Trinkwassernotbrunnen werden nicht berührt.

Die Abwässer der Bauflächen und der Verkehrsflächen werden über die bestehende Ortskanalisation einer Kläranlage zugeführt.

13. Richtfunkstrecke

Nordöstlich des Plangebietes verläuft eine dem überörtlichen Fernsprechverkehr dienende Richtfunkstrecke der Deutschen Bundespost. Innerhalb der 200 m breiten Zone, deren südwestlicher Teil 100 m breit von der Achse gemessen teilweise über dem Bebauungsplanbereich liegt, dürfen Aufbauten jeglicher Art mit einer Bauhöhe von über 65,0 m über NN nicht errichtet werden.

14. Abschattung

Durch die geplante Bebauung muß mit Beeinträchtigungen des Ton- und Fernsehrundfunkempfangs durch Abschattung gerechnet werden. Der Empfang des 1. Fernsehprogramms über den Sender Langenberg, der UKW-Ton-Rundfunkprogramme über die Sender Langenberg und das 2. und 3. Programm über die Sender Wesel wird abgeschattet.

Gemäß § 9 (5) BBauG sind die Flächen im Bebauungsplan gekennzeichnet, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen zur Abwendung von Beeinträchtigungen des Ton- und Fernseh-Rundfunkempfangs für die Umgebung erforderlich sind. Diese vorgenannten baulichen Vorkehrungen sind auch für die vier- bzw. fünfgeschossigen Baukörper des projektierten Altenwohnheimes, das in differenzierter Geschossigkeit erstellt werden soll, erforderlich.

15. Kosten

1. Die der Gemeinde durch Maßnahmen dieses Bebauungsplanes entstehenden Kosten werden geschätzt auf:

a) Grunderwerb	1.265.000,-- DM
Straßenbau	3.125.000,-- "
Kanalbau	1.700.000,-- "
Grünanlagen/Forstflächen	375.000,-- "
Städtischer Baukosten- zuschuß zum Altenwohnheim	1.075.780,-- "
	<hr/>
	7.540.780,-- DM
	=====

b) Für den Ersatzwohnungsbau zur anderweitigen Unterbringung der Mieter werden städtische Darlehen in Höhe von ca. 150.000,-- DM benötigt. Hinzu kämen ggf. noch Aufwendungsdarlehen der Stadt in Höhe von 3,00 DM je qm Wohnfläche.

Die Kosten für Umzüge und Beihilfen werden voraussichtlich 6.000,-- DM betragen.

c) Rückeinnahmen: 392.000,-- DM
=====

Die städtischen Mittel müssen noch bereitgestellt werden.

2. Von den Maßnahmen dieses Bebauungsplanes, deren Gesamtkosten unter Ziffer 1 dargestellt sind, sind gemäß § 9 (8) BBauG nachstehende Maßnahmen alsbald zur Verwirklichung vorgesehen:

Grunderwerb	100.000,-- DM
Grünanlagen/Forstflächen	100.000,-- "
Städtischer Baukostenzuschuß zum Altenheim	1.068.000,-- "

Für diese Maßnahmen kann der städt. Kostenanteil im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsansätze erwartet werden.

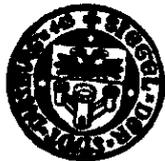
Diese Begründung gehört zum Bebauungsplan Nr. 698

- Obermarxloh - .

Die Aufstellungsvermerke auf dem Plan gelten auch für diese Begründung.

Duisburg, den 03. 06. 1981

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung



Giersch
Beigeordneter

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Giersch'.

Handwritten initials in black ink, possibly 'JG'.

Die Änderung der Absichtsbegründung und die Übernahme der geänderten Begründung als Entscheidungsbegründung im Sinne des § 9 Abs. 8 Satz 1 Bundesbaugesetz wurde vom Rat der Stadt am 14. 12. 1981 beschlossen.

Duisburg, den 15. 12. 1981

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung



Giersch
Beigeordneter

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Giersch'.

Handwritten initials in black ink, possibly 'JG'.

Anlage zur Begründung zum Bebauungsplan Nr. 698 - Obermarxloh -

61-32 Dreß
2460

18. 2. 1981

Niederschrift

Über die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2 a (2) Bundesbaugesetz zugleich als Unterrichtung der Einwohner gemäß § 6 b Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen für den Bereich des Bebauungsplan-Entwurfes Nr. 698 - Obermarxloh - am 17. 2. 1981 in der Zeit von 18.15 - 19.20 Uhr im Ratskeller des Rathauses Hamborn, Duisburger Straße 213. Neben den Mitgliedern der Bezirksvertretung Hamborn nahmen an der Anhörung etwa 110 Bürger teil.

Zu Beginn der Veranstaltung um 18.15 Uhr begrüßte der Vorsitzende der Bezirksvertretung Hamborn, Ratsherr Hamacher, die Anwesenden und dankte für das große Interesse, daß sie durch ihr Erscheinen zeigen würden. Mit dem Hinweis, daß es sich bei dieser Sitzung um eine Sondersitzung handele, gab Herr Hamacher den Sitzungsablauf und den einzigen Tagesordnungspunkt - hier: Bebauungsplan Nr. 698 - Obermarxloh - bekannt. Sodann erteilte er Herrn Buhlmann vom Stadtplanungsamt das Wort zur Erläuterung des Bebauungsplan-Entwurfes.

Einleitend wies Herr Buhlmann auf die Bedeutung und rechtliche Grundlage der Bürgerbeteiligung hin, insbesondere, daß bei der öffentlichen Darlegung und Anhörung gemäß § 2 a (2) Bundesbaugesetz auch die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt würden und hier die Bürger die Möglichkeit haben, frühzeitig ihre Wünsche und Vorstellungen zu diesem Entwurf des Bebauungsplanes zu äußern. Er sagte weiter, daß diese Veranstaltung zugleich auch als Unterrichtung der Einwohner gemäß § 6 b Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen diene. Sodann sprach er den weiteren Verlauf des Planverfahrens an. Nach einem Überblick des bisher erreichten Verfahrensstandes erläuterte Herr Buhlmann anhand von Farbdia-Positiven

- a) Luftbild: Die Lage des Plangebietes sowie die mittelbare und unmittelbare Umgebung,
- b) Ausschnitt aus dem Entwurf zum neuen Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg: Die Entwicklung des Bebauungsplanes hieraus und
- c) Entwurf zum Bebauungsplan: Ziele und Zwecke der Planung seien die Erstellung einer für die Infrastruktur der Zentren Hamborn und Marxloh wichtigen Wohnbebauung sowie die Errichtung des hier vorgesehenen Altenwohnheimes, dessen Bau baldmöglichst erfolgen solle, damit der vorhandene Fehlbedarf in Altenwohnheimen und Altenheimen mit den etwa 100 geplanten Plätzen im Norden der Stadt verringert

werde. Eingehend referierte er über die vorgesehenen planungsrechtlichen Festsetzungen, die Erschließungs- und Immissionssituation, die Grünflächen und Kinderspielplätze sowie die §§ 13 a und 39 h (4) Bundesbaugesetz, die für den Bereich des Wohnhauses Markgrafenstraße 125 anzuwenden seien, da vorgesehen sei, dieses Gebäude bei Verwirklichung der Planabsichten zugunsten der Fläche für die Forstwirtschaft aufzugeben.

Zusammenfassend sagte Herr Buhlmann, daß der Plan und die zu seiner Durchführung vorgesehenen Maßnahmen einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung und Stärkung der Funktionsfähigkeit des Siedlungsschwerpunktes Hamborn darstellen, in dem sie ein Wohnraumangebot enthalten, das den, wenn auch rückläufigen Abwanderungstendenzen entgegenwirken könne. Altenwohnheim, Forst- und Grünflächen verbessern die Infrastruktur des Siedlungsschwerpunktes und alle Maßnahmen seien Basis und Voraussetzung für eine geordnete Entwicklung.

Danach stellte Herr Buhlmann als Alternative einen Vorschlag der Thyssen Aktiengesellschaft für den ihr gehörenden Bereich südlich des geplanten Altenwohnheimes nördlich der Herderstraße vor. Hierzu sagte er, daß dieser Vorschlag eine aufgelockertere Bebauung in drei- bis viergeschossiger Bauweise und zwei Tiefgaragenzufahrten vorsehe. Prüfung dieses Vorschlages seitens der Verwaltung wurde zugesagt.

Die Vorstellungen der Thyssen Aktiengesellschaft wurden der Verwaltung schriftlich überreicht. Sie sind der Niederschrift / als Anlage 1 beigelegt.

Ergänzend zu den Ausführungen des Herrn Buhlmann erläuterte Herr Ackermann vom Stadtplanungsamt eingehend die mittelbare und unmittelbare Verkehrsführung.

Sodann bat Herr Hamacher die Anwesenden, Fragen zu stellen bzw. Wünsche und Vorstellungen zu äußern.

Frau Tegtmeyer, Kantstraße 79 - Sprecherin der Siedlergemeinschaft Grillparzer-, Kant-, Novalisstraße - meldete sich zu Wort und verlas die in einem Schreiben zusammengefaßten Wünsche und Vorstellungen dieser Siedlergemeinschaft. Dieses Schreiben wurde der Bezirksvertretung Hamborn überreicht und ist der Niederschrift als Anlage 2 beigelegt.

Herr Schmidt - Sprecher der Schulkonferenz der Gemeinschaftsgrundschule an der Kantstraße - gab die Vorstellungen der Schulkonferenz bekannt. Diese Vorstellungen wurden der Bezirksvertretung Hamborn schriftlich überreicht. Sie sind / der Niederschrift als Anlage 3 beigelegt.

Herr Scheer, Kantstraße 71, bat darum, die nach seiner Meinung nördlich der Herderstraße zu hoch geplante Bebauung planerisch zu überdenken und hier eine niedrigere Bauweise - Anpassung an die bestehende Siedlung - vorzusehen. Des weiteren sollte man die an der Herderstraße geplante Zufahrt zur Tiefgarage an die August-Thyssen-Straße verlegen und um einen erhöhten Durchgangsverkehr zu vermeiden, keine Durchfahrt über die Kant- und Herderstraße zur August-Thyssen-Straße zulassen.

Herr Hamacher und Herr Buhlmann sagten Prüfung durch die Verwaltung zu.

Von Frau Tegtmeyer wurde sodann ein von ihr verfaßtes Schreiben - Betr.: Bebauungsplan Nr. 698 aus der Sicht der Bürger - vorgelesen. Sie sagte dazu, daß diese hier dargelegten Gedanken auch von den Mitunterzeichnern des Schreibens der Siedlergemeinschaft vertreten würden. Das Schreiben wurde der Bezirksvertretung Hamborn überreicht und ist als Anlage dem Schreiben der Siedlergemeinschaft Grillparzer-, Kant-, Novalisstraße vom 12. 2. 1981 beigelegt.

Da in dem Schreiben von Frau Tegtmeyer auch das Altenheim angesprochen wurde, bat Herr Hamacher den Architekten Freiherr von der Goltz, seine Vorstellungen über die Konzeption der Baukörper des Altenheimes darzulegen.

Herr Architekt Freiherr von der Goltz referierte sodann anhand eines Lageplanes eingehend über den Werdegang der Altenheimplanung, der Figuration und Konzeption, der Baukörper, der Differenzierung der Geschossigkeit usw. Abschließend betonte er, daß eine Geschoßhöhe von max. fünf Geschossen nicht überschritten werde.

Herr Hamacher bedankte sich bei Herrn Architekten Freiherr von der Goltz für die detaillierte und umfassende Information zum Stand der Altenheimplanung.

Herr Schmidt fragte an, ob der Vorschlag der Thyssen AG auch bereits die Schließung der Walter-Rathenau-Straße vorsehe.

Hierzu Herr Buhlmann: Ja.

Frau Tegtmeyer meinte betreffend des Kerngebietes, daß Hamborn und Marxloh doch wohl das Kerngebiet sei und die Siedlung nur der Rand dieses Kerngebietes.

Darauf erwiderte Herr Buhlmann, daß ein Siedlungsschwerpunkt nicht nur aus dem eigentlichen Kern mit verstärkter Infrastruktur bestehe, sondern die umgebende Bevölkerung auch dazu gehöre. Die von Frau Tegtmeyer angesprochene Siedlung gehöre zum Siedlungsschwerpunkt Hamborn.

Weitere Fragen, Wünsche und Vorstellungen zum Bebauungsplan Nr. 698 - Obermarxloh - wurden nicht gestellt bzw. geäußert.





Thyssen Aktiengesellschaft vorm. August Thyssen-Hütte
Postfach 11 00 67 - 4100 Duisburg 11

Stadt Duisburg
Planungsamt
Stadthaus

4100 Duisburg 1

THYSSEN AKTIENGESELLSCHAFT
vorm. August Thyssen-Hütte

VIII / 61 Stadtplanungsamt			
AL	ENIG: 1 G. FEB. 1981		
61-01			
61-1	11	12	13
Kaiser-Wilhelm- Duisburg	21	22	23
X	31	32	3

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

GA-Steil/Pi

Unser Hausruf (Direktwahl)

(0203) 52

Duisburg

11. Febr. 1981

606-7883

Betreff

Bebauungsplan-Entwurf Nr. 698 - Obermarxloh -
hier: Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung
gemäß § 2 a Abs. 2 BBauG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Bebauungsplan-Entwurf Nr. 698 - Obermarxloh - wird z. Z. der Öffentlichkeit vorgestellt.

Hauptplanungsziel ist die dringend benötigte Festsetzung einer Wohnbebauung in Hamborn/Marxloh.

Mit diesen gestellten Zielsetzungen sind wir grundsätzlich einverstanden.

Für den Bereich unserer in rot umrandet kenntlich gemachten Grundstücke nördlich der Herderstraße schlagen wir jedoch eine alternative städtebauliche Konzeption vor. Einzelheiten bitten wir unserem als Anlage beigefügten Entwurf zu entnehmen. Danach sollte die strenge Abriegelung zwischen dem geplanten Altenwohnheim der Morian-Stiftung e. V. und der offenen II-geschossigen Wohnbebauung südlich der Herderstraße mit z. T. V-geschossigen Vorhaben aufgegeben werden. Wir haben gegenüber dem städtischen Vorschlag die geplanten Vorhaben so auf dem Grundstück angeordnet, daß zum einen der vorhandenen aufgelockerten Wohnbebauung südlich der Herderstraße Rechnung getragen wird und zum anderen die angestrebte städtebauliche Verdichtung des Gesamtbereiches erhalten bleibt. Durch die von uns vorgeschlagene

GA-Steil/Pi

Blatt 02 zum Schreiben vom 11.02.81 an Stadt Duisburg - Planungsamt -

Staffelung der Geschosßbauten entstehen städtebaulich ausgewogene Räume, die den Eindruck einer offenen Bauweise in diesem Bereich vermitteln. Da jedoch die von uns vorgeschlagenen Hausgruppen länger als 50 m sind, bitten wir dennoch "Allgemeines Wohngebiet in geschlossener Bauweise" festzusetzen.

An der städtebaulichen Vorstellung, die erforderlichen Stellplätze in Form von Unterflurgaragen nachzuweisen, haben wir festgehalten. Die auf unseren Grundstücken vorgeschlagenen Tiefgaragen sollten jedoch nicht mit den Tiefgaragen auf dem Grundstück "Grillo" verbunden werden.

Wir bitten, in weiteren Verfahren unsere städtebaulichen Vorstellungen zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang erscheint uns im Interesse eines zügigen Verfahrensablaufes sinnvoll, den Bürgern schon in der öffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung Hamborn am 17. Februar 1981 unsere Planungsüberlegung vorzutragen.

Zu weiteren Erörterungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Anl.

Hochachtungsvoll

THYSSEN AKTIENGESELLSCHAFT
vorm. August Thyssen-Hütte

Horst Schmidt
Grillparzerstraße 36

ANLAGE 2

Siedlergemeinschaft
Grillparzer-, Kant-, Novalisstraße

Duisburg 11, den 12.2.1981

An die
Bezirksvertretung
Duisburg - Hamborn

Weiter an G1 z.w.V.

[Handwritten signature]

Betr.: Bebauungsplan 698

Als stark betroffene Bürger dieser Stadt möchten wir gegen vorgenannten Plan folgende Einwände erheben:

I. Für die Bebauung nördlich der Herderstraße, direkt im Anschluß an unsere Siedlung, schlagen wir eine aufgelockerte zweigeschossige Bauweise vor, die sich unserer Siedlung anpaßt und dann stufenweise in die vorgesehene höhere Bauweise übergeht.

Schon rein optisch würde sich eine solche Bebauung besser in die bereits vorhandene Bausubstanz einfügen, wie es ja auch im Bebauungsplan (Ziffer 1.1., Abs. 3, Seite 6) grundsätzlich festgelegt ist.

Sicherlich wäre es einer Überlegung wert, ob sich interessierte Großbetriebe (evtl. Thyssen etc.) dafür gewinnen ließen, in diesem Bereich Einfamilienhäuser für ihre Werksangehörigen zu errichten, die ja einen großen Teil der aus Duisburg abwandernden Bürger darstellen.

Auch die 7-geschossige Bauweise des Altenheimes sollte unter den bereits genannten Gesichtspunkten nochmals überdacht werden.

II. Straßenführung

1. Auch die Schließung der Walter-Rathenau-Straße zum Hamborner Bahnhof hin erscheint uns wenig sinnvoll, da der abgeschnittene Verkehr auf diese Weise über die geplante Verlängerung der Herderstraße in ein ehemals ruhiges Wohngebiet umgeleitet würde.

In Anbetracht der Finanzlage unserer Stadt sollte der Kostenfaktor hier nicht unberücksichtigt bleiben, insbesondere, da die betroffenen Bürger mit der jetzigen Straßenführung zufrieden sind.

Die geplanten Tiefgaragen wären dann ebenfalls von der Walter-Rathenau-Straße zugänglich.

2. Sollte diese Maßnahme jedoch aus uns nicht verständlichen Gründen unumgänglich sein, müßte unseres Erachtens die Grillparzerstraße in Höhe der Bergbauberufsschule geschlossen werden (Verlängerung der Herderstraße zur August-Thyssen-Str. sollte unterbleiben), um auf diese Weise ein verkehrsberuhigtes Wohngebiet zu erhalten, wie es sonst nur unter erheblichen finanziellen Aufwendungen realisiert werden kann und sicherlich dem Konzept unserer Stadt in Bezug auf Verkehrsberuhigung entgegenkäme.

In diesem verkehrsberuhigten Gebiet befände sich ebenfalls die Grundschule an der Kantstraße; der Schulweg der betroffenen Kinder wäre in diesem Bereich weniger gefährvoll, wohingegen die vorgesehene Verlängerung der Herderstraße zur Folge hätte, daß ein erheblich ansteigendes Verkehrsaufkommen direkt an dieser Grundschule vorbeigeleitet würde.

Der auf diese Weise gewonnene Raum könnte der Erweiterung der im Plan vorgesehenen Stellplätze an der Ecke August-Thyssen - Walter-Rathenau-Str. dienen und somit erheblich zur Entlastung

der durch das Berufsschulzentrum hervorgerufenen katastrophalen Parkraumsituation beitragen. (Zugeparkte Bürgersteige und unübersichtliche, unfallverursachende Ausfahrten führen zu erheblichen Belastungen der Anwohnerschaft.)

Auch in diesem Falle wäre es zweckmäßig, die zweite Tiefgarage von der August-Thyssen-Straße aus offenzuhalten.

III. Abwässer

Unserer Meinung nach lassen sich die anfallenden Abwässer der Bau- und Verkehrsflächen nicht über die bestehende Kanalisation ableiten (Plan Seite 22, letzter Absatz), da sich bereits jetzt Schwierigkeiten ergeben (Rückstau und Überflutung der Keller bei stärkeren Regenfällen).

Wir hoffen, mit diesen Vorschlägen einen Beitrag zu einer bürger-nahen, vielleicht sogar kostensparenden Planung geleistet und vielleicht verhindert zu haben, daß uns ein 2. Hagenschhof bevorsteht.

Unterschriften:

Ungarolde Teglmeyer
Horst Schmitt
Renate Schmitt
Suneliese Bornermann
Heinrich Bornermann
Heike Bornermann
Ilma Giesing
Gisela Schwandt
Gela Bork
Alwin Bork

H. P. P. P. P.
K. K. K. K.
M. M. M. M.
Ruth Frau
Paul Frau
Marieanne Frau
Wolfgang Frau
B. B. B. B.
C. C. C. C.

Gustav Zyppert
 Walter Trajensky
 Josefa Rogandy
 Emma Redner
 Helga Ronkol
 Jäger ~~Konrad~~
 Heidi D. Kniech
 Jack ~~Paul~~
 Hans Hauer
 Elaine Spann
 Annie Selzer
 Helmut Schaefer
 Helga Scheer
 Rene Scheer
 Marianne Bonwald
 H. Hauser
 Ina Cronwell
 Helmut Cronwald
 Emma Cronwald
 Elisabeth Altmann
 Karin Hauech
 B. Müller
 Osta Jäger
 H. Kiedler
 B. Kiedler

Erwin Koglin
 Nora Zickler
 Maxon Zickler
 Helmut Zickler
 Bep Zickler
 A. Zimmermann
 Karl Zimmermann
 Selim Koglin
 Helene Koglin
 Inge Bellgardt
 Kar. Kowalski Lid.
 Kawkowski Petr
 Kackowski Helga
 Ingrid Jig
 Helwig Schuch
 Margarete Scheer
 Erna Schuch
 Rudolf Sifny
 Helmut Schneider
 G. Schneider
 Benno Suter
 Marie Tose
 Anna Schaubschläger
 Bajana Hmelatz
 G. Brückmann
 W. Brückmann
 Brückmann
 A. Kretsch
 G. Kretsch
 H. Koglin

Johann Wolf
Margarete Wolf

Alfriede Habich
Gisela Komblum
Dietrich Komblum

Bärbel Diebels
Dietrich Diebels

Elke Kruschel
Gottlieb Kruschel

Hans Georg Topp
H. Topp

Ernst Heisler
Marie Heisler

Josef Mura

Spankum Wilh.
Maria Spankum

H. Spankus
G. Kackowich

Ernst
Walter
Marie

Herrn Mosblech
Helmut Mosblech
Anne Mosblech

Georg
Karl
Friedrich
Hilke
Günther

Anlage zum Schreiben der Siedlergemeinschaft
Grillparzer-, Kant-, Novelisstraße vom 12.2.1981

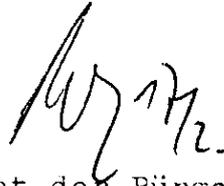
Margarete Tegtmeyer

41 Duisburg 11, den 16. Febr. 1981
Kantstr. 79

Walter an 61 z. W. V.

Bezirksvertretung

41 Duisburg 11



Betr.: Bebauungsplan 698 aus der Sicht der Bürger

Da die Fläche Ihres Bebauungsplanes unter den sogenannten Abstands-
erlaß fällt und Sie dafür einer Sondergenehmigung bedurften, fragen
wir uns, ob Sie mit dieser Sondergenehmigung auch die Erlaubnis
haben, die vorhandene angrenzende Bausubstanz nicht nur zu ignorieren,
sondern sogar zu belasten.

Beginnen wir mit der Schließung der Walter-Rathenau-Straße. Die
Walter-Rathenau-Straße wird nicht mehr und nicht weniger durch den
Verkehr belastet als unsere Grillparzer- bzw. Herderstraße. Sie
wollen uns nun durch die Schließung der Walter-Rathenau-Straße aus
einer verkehrsberuhigten in eine verkehrsreichere Zone drängen.

Dieses nicht genug, Sie gehen sogar so weit, bei dem Siedler Fox,
Herderstraße, die Ein- und Ausfahrt zweier Tiefgaragen machen zu
wollen. Ich weiß nicht, was Sie, meine Damen und Herren, in Ihren
Gärten machen, für die Familie Fox und weitere Anlieger ist bei
dieser Belastung wohl keine Erholung oder Entspannung im Garten
mehr möglich. Hier könnte man von einem Schildbürgerstreich der
Stadt gegenüber den Bürgern sprechen.

Es geht noch weiter, Herr Matera, Ecke Herderstraße-Kantstraße,
bat das Bauamt um Erlaubnis, eines seiner zwei Fenster im Schlaf-
zimmer, und zwar das zur Giebelseite, zumauern zu dürfen, da der
Kleiderschrank eben wegen der zwei Fenster schlecht zu stellen ist.
Wissen Sie, was ihm geantwortet wurde? Das ginge nicht, es würde
plastisch nicht ins Planbild passen. Aber, meine Damen und Herren,
dieser fünfgeschossige Bau, den man jetzt Herrn Matera vor die Nase
setzen will, soll plötzlich ins Planbild passen? Wenn es nicht so
todernst wäre, was Sie uns da zumuten, könnte man es als Karnevals-
gag auffassen.

Nun das Altersheim in einer siebengeschossigen Bauweise. Abgesehen davon, daß ein Hochhaus neben einem Wald wie die Faust aufs Auge wirkt, muten sie den alten Leutchen, die dort wohnen sollen und nie in oder neben einem Hochhaus gewohnt haben, nicht etwas viel zu? Der stetige Anblick der Hochhäuser muß auf sie sehr bedrückend wirken, wenn nicht sogar in die Lage der Stumpfsinnigkeit führen. Da würde auch der herrliche Park keinen Ausgleich schaffen.

Vergessen sollten Sie nicht den herrlichen Bau unseres Bahnhofes, ist er doch mit dem Wald des ehemaligen Licht- und Luftbades ein letztes historisches Andenken unserer ehemals selbständigen Stadt Hamborn. Es wäre ein Jammer, ihn durch Hochhäuser abzuriegeln. Für einen Architekten müßte es eine Freude sein, diesen einmaligen Platz harmonisch mit den vorhandenen Angrenzungen zu vereinen. Auch Hamborn würde sich über eine gelungene Bauweise freuen. Bei Ihrem Bebauungsplan, meine Damen und Herren, muß man sich fragen, ist der Plan von einem Architekten oder von einem Wirtschaftler gemacht worden. Man kann hier das Sprichwort anwenden: Wem der kleine Finger gereicht wird, der nimmt die ganze Hand.

Vielleicht ist mal einer von Ihnen, meine Damen und Herren, zu Fuß von der Hans-Sachs-Straße durch die Kantstraße in Richtung Bahnhof gegangen? Sie sollten es mal tun, denn dann könnten Sie verstehen, warum unsere Straße von so vielen Spaziergängern besucht wird. Und dieses nicht nur am Wochenende, Samstag, Sonntag; nein, jeden Tag spazieren viele, zumeist alte Menschen entlang unserer Straße bis hin zum Bahnhof und zurück. Dieses ist insbesondere auch auf die aufgelockerte Bauweise der Grundschule zurückzuführen, die hier in einmaliger Weise der Umgebung angepaßt wurde. Die Stadt hat hierfür nicht nur den Dank der Bürger, siehe Spaziergänger, sondern auch die Bewunderung vieler Besucher, die Duisburg nur vom Fernsehen kennen. Und dieses alles wollen Sie nun zerstören?

Am 11. Februar 1981 sprach im 3. Programm des Fernsehens in der Sendung "Mittwochs in Düsseldorf" Herr Ganter vom neu eingerichteten Ministerium für Städtebau und Entwicklung. Er sprach davon, daß man jetzt dabei sei, von der hohen Bauweise abzugehen, selbst in der Stadt.

Es soll wieder familien- und bürgerfreundlicher gebaut werden.

Wir würden uns freuen, wenn Sie diese Vorstellungen in Ihrem Bebauungsplan verwirklichen würden.

Margarete Teglmeyer

Schulkonferenz der Gemeinschafts-
grundschule an der Kantstraße

Duisburg, den 16.2.1981

An den
Oberstadtdirektor
- Planungsamt -
über Bezirksvertretung
Duisburg-Hamborn

Betreff: Bebauungsplan Nr. 698

Wir erheben schwere Bedenken gegen die vorgesehene Straßenführung im Bebauungsplan 698, und zwar insbesondere gegen die Schließung der Walter-Rathenau-Straße und die Verlängerung der Herderstraße zur August-Thyssen-Straße hin..

Durch diese Maßnahmen würde der Verkehrsstrom unmittelbar an unsere Grundschule herangeleitet, und es ist außerdem zu befürchten, daß sich darüber hinaus eine attraktive Abkürzung für Autofahrer in Richtung Dichterviertel und Neumühl ergäbe. Weiterhin würde der geplante Parkstreifen an der Kantstraße den Verkehrsfluß beschleunigen und somit zu einer zusätzlichen Gefährdung der Schulkinder führen.

Unsere Schule betreut ca. 500 Kinder im Grundschulalter, davon mehr als die Hälfte ausländische Kinder, die alle die Kantstraße frequentieren. Darüber hinaus ist der Schule ein Schulkinder-garten angeschlossen.

Wir bitten deshalb dringend darum, den Plan dahingehend abzuändern, daß der Schulweg unserer Kinder nicht noch stärker als bisher vom Straßenverkehr gefährdet wird.

Die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen in Bezug auf die Straßenführung hätte unseres Erachtens eine unnötige Erhöhung des Unfallrisikos unserer Kinder zur Folge.

Ihrem Alter entsprechend (6-11 Jahre) wären unsere Grundschüler viel besser in einem verkehrsberuhigten Gebiet untergebracht; es muß also auf jeden Fall vermieden werden, daß die Kantstraße mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen belastet wird.

Für die Schulkonferenz

i. V. Schleifing

Stadt. Gemeinsamtsgemeinschaftsgrundschule

41 Duisburg 11

Kantstraße 60

Fernruf 55 53 54 74